



Gewässerrandstreifen am Acker an der Malenter Au – mehrjähriger Ackergrasbestand
Foto: WBV Ostholstein Andre Stoffer



Gewässerrandstreifen am Acker am Steinbach – mehrjährige Ackerbrachselbstbegrünung
Foto: LKN Nicolas Bigalk

Anbautipps für Gewässerrandstreifen: Was ist zu beachten?

Artenreiche Bestände etablieren

Eine Änderung im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) schreibt ab 5 % Hangneigung einen ganzjährig begrünten, 5 m breiten Gewässerrandstreifen vor. Wie kann dieser Streifen sinnvoll angelegt und genutzt werden? Der vorliegende Artikel soll Aufschluss geben.

Ein Gewässerrandstreifen dient in erster Linie der Schaffung einer ausreichenden Distanz zwischen der landwirtschaftlichen Nutzfläche und dem angrenzenden Gewässer. Durch den dauerhaften Bewuchs des Streifens wird der Stofftransport in das anliegende Gewässer vermindert. Fehlt ein Gewässerrandstreifen dagegen, können an Bodenpartikel gebundene Stoffe, zum Beispiel Phosphor (P), in das Gewässer transportiert werden. P ist ein essenzieller Makronährstoff für alle Lebewesen, jedoch haben im Gewässer schon kleinste Mengen sehr große Wirkungen auf die Produktion von Pflanzenbiomasse, die nicht erwünscht ist. Denn die Verfügbarkeit von P ist in Gewässern normalerweise der wachstumslimitierende Faktor für die Wasserpflanzen. Wird also zu viel P, aber auch Stickstoff (N) in das Gewässer eingetragen, werden die natürlichen Ei-

genschaften des Gewässers negativ verändert.

Durch die Anlage von Gewässerrandstreifen kann der Stoffeintrag also verringert werden, denn die Randstreifen fungieren wie ein Kamm und halten die Nährstoffe zurück. Darüber hinaus kann der Gewässerrandstreifen selbst ein wichtiges Habitat für an Gewässerrandbereiche angepasste Insekten- und Pflanzenarten sowie für bodenbrütende Vogelarten darstellen. Ein Gewässerrandstreifen kann außerdem dazu genutzt werden, den regionalen Biotopverbund zu fördern, und so für eine stärkere Habitatvernetzung sorgen. Dadurch können beispielsweise auch relevante Nützlinge für den biologischen Pflanzenschutz gefördert werden. Der Randstreifen kann also unter den richtigen Anbaubedingungen die Artenvielfalt fördern.

Rechtliche Vorgaben

Zur Berücksichtigung dieser positiven Ökosystemdienstleistungen der Gewässerrandstreifen hat der Gesetzgeber bereits Ende Juni 2020 mit einer Anpassung im Wasserhaushaltsgesetz (§ 38 a WHG)

für Flächen ab 5 % Hangneigung (20 m Breite zur Böschungsoberkante) eine ganzjährig begrünte, 5 m breite Pflanzendecke bundesweit vorgeschrieben. Eine Bodenbearbeitung ist hier nur noch alle fünf Jahre möglich, im Falle eines Ackerstatus bleibt dieser erhalten. Zusätzlich sind die ebenfalls in Abhängigkeit von der Hangneigung geltenden Düngeabstandsauflagen an Gewässern nach der neuen Düngeverordnung (DÜV) zu beachten. Eine Berücksichtigung der verpflichtenden Randstreifen als Teilnahmeflächen für derzeit angebotene Vertragsnaturschutzprogramme ist nicht möglich. Weiterhin können in der Kulisse (DGLG) liegende Dauergrünlandflächen nicht für die Umwandlung in Ackerland beantragt werden und eine Neuanlage solcher Dauergrünlandflächen ist genehmigungspflichtig.

Welche Flächen sind wo betroffen?

Das Land Schleswig-Holstein stellt zur besseren Orientierung seit Januar im „Digitalen Atlas Nord“ (<https://bit.ly/Gewaesserauflagen>) eine Hangneigungskulisse zur Verfügung, in der auf Feldblockebene die Betroffenheit der eigenen Flächen geprüft werden kann (siehe dazu Artikel im Bauernblatt Nummer 2/2021). Die neue Regelung betrifft vorwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, wobei insbesondere das kupierte Östliche Hügelland einen vergleichsweise hohen Anteil an verpflichtenden Gewässerrandstreifen aufweist.

Planung eines Gewässerrandstreifens

Vor der Anlage des Streifens sollte geklärt sein, welches Anbauziel verfolgt werden soll. Aus naturschutzfachlicher Sicht empfiehlt

sich eine Flächenaufwertung durch mehrjähriges Regio-Saatgut. Hier gibt es erprobte Blümmischungen gebietsheimischer Arten sowohl für die Neu- als auch für die Nachsaat des Randstreifens. Bei der Etablierung von Pflanzenbeständen, die landwirtschaftlich verwertet und im besten Fall betriebswirtschaftlich attraktiv sein sollen, ist Kreativität gefragt. Zum Beispiel kann der eher strukturreiche Aufwuchs des Randstreifens als Heu oder Heulage zur Fütterung von Pferden oder von Jungrindern eingesetzt werden. Auch eine extensive Beweidung auf breiter angelegten Grünstreifen kann infrage kommen, wobei dann eine Einzäunung hin zum Gewässer verpflichtend ist und gegebenenfalls einen Mehraufwand bedeutet. Sofern eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Verwertung des Ernteguts gegeben ist, kann in Abhängigkeit von der eingesetzten Erntetechnik gegebenenfalls eine Verbreiterung des Streifens vorgenommen werden. Ebenso darf die Fläche auch im Sinne des Greenings als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) angemeldet werden. Hier gilt es, in Abhängigkeit von der geplanten Ausweisung im Sammelantrag auf die jeweiligen weiteren rechtlichen Vorgaben zu achten. Möglich wäre eine ÖVF-Flächennutzung als „Feldrand-/Pufferstreifen“ (NC 058; Gewichtungsfaktor 1,5) oder die Ausweisung eines eigenen Ackerschlags als „Einfache Ackerbrache“ (NC 591; Gewichtungsfaktor 1,5) ab einer Streifenbreite von mehr als 0,1 ha.

Anlage, Pflege und Nutzung

Die Etablierung eines möglichst dichten und lückenlosen Bestandes sollte im Sinne des Gewässerschutzes das oberste Ziel sein. Dabei müssen die Randstreifen min-

Kulturen für Gewässerrandstreifen

Landwirtschaftlich interessante Gräser, die auch bei relativ geringerem N-Angebot Konkurrenzstärke beweisen, sind zum Beispiel:

- Wiesen- und Rotschwingel (*Festuca pratensis* und *Festuca rubra*),
- Lieschgras (*Phleum pratense*),
- Knäulgras (*Dactylis glomerata*),
- Wiesenrispe (*Poa pratensis*) oder

- Goldhafer (*Trisetum flavescens*). Die Beimengung von Futterkräutern fördert die Schmackhaftigkeit und die Qualität des Futters, wie zum Beispiel:
- Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*),
- Wiesenkümmel (*Carum carvi*),
- Wilde Möhre (*Daucus caota*) oder
- Fenchel (*Foeniculum corniculatus*).

destens einmal im Jahr landwirtschaftlich genutzt werden, um die Beihilfefähigkeit für die Direktzahlungen nicht zu verlieren. Ein einmaliges Mulchen oder Mähen des Pflanzenbestandes mit anschließendem Liegenlassen der Biomasse ist hierbei jedoch nicht zu empfehlen. Hierbei bestünde die Gefahr des „Erstickens“ der darunter liegenden Vegetation, was wiederum die Lückenbildung fördern würde. Ein hoher Lückenanteil wiederum ist im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes nicht im Sinne einer ganzjährigen Begrünung und entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Empfehlenswert ist daher mindestens eine Mahd mit Abfuhr. Diese sorgt für einen regelmäßigen Nährstoffentzug am Gewässerrand und fördert gleichzeitig die natürliche Entwicklung ausdauernder Grünlandbestände.

Bei einer Ausrichtung der Gewässerränder auf eine stärker futterbauliche Nutzung sollten aufgrund der in Abhängigkeit von der Hangneigung untersagten N-Düngung und des Verbots der Bodenbearbeitung für fünf Jahre nur Mischungen mit ausdauernden Grünlandarten eingesetzt werden.

Diese sollten im Allgemeinen an nährstoffärmere Bedingungen angepasst sein. Der im Ackerfutterbau herkömmliche Anbau von Hochleistungsgräsern wie dem Deutschen oder Welschen Weidelgras in Reinsaat wird in diesem Fall nicht empfohlen, weil diese unter den gegebenen Bedingungen schnell an Konkurrenzfähigkeit verlieren können. Die Folge wäre die Einwanderung landwirtschaftlich unerwünschter und qualitativ minderwertiger Arten.

Auf Artenvielfalt achten

Bei einer durchdachten Arten- und Mischungswahl und angepasster Nutzung kann sich langfristig ein stabiler Pflanzenbestand entwickeln. Etwaige kostenintensive Nachsaatmaßnahmen können auf ein Minimum reduziert werden. Generell ist im Fall der Gewässerränder eine Etablierung artenreicher Bestände zu empfehlen, denn diese haben nicht nur positive Effekte auf die Vielfalt der Flora, sondern können ebenfalls zur Ertragsstabilität beitragen.

Die beschriebenen Gräser weisen eine gute Schnittverträglich-

keit auf und können bis zu dreimal im Jahr genutzt werden. Eine entsprechend extensivere Nutzung ist mit diesen Gräsern ebenfalls möglich. Im Vergleich zu intensiv genutzten Deutsch-Weidelgras-Beständen sind geringere Protein- und Energiegehalte sowie höhere Rohfaseranteile kennzeichnend. Somit eignen sich diese Bestände zum Beispiel gut als Strukturgeber in der Futtermischung für Tiere mit hoher Leistung sowie auch für die Fütterung von Kühen mit niedrigerer Leistung oder von Jungtieren und auch für die Produktion und Vermarktung von Pferdeheu. Bei hohem Lückenanteil und somit einer geringen Konkurrenz-

der vorhandenen Pflanzendecke können diese Gräser auch im Direktsaatverfahren in den Bestand eingeschleift werden, ohne direkt in den Boden einzugreifen.

Tammo Peters
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-347
tpeters@lksh.de

Jens Mackens
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-325
jmackens@lksh.de

Matthias Böldt
Naturpark Schlei
Tel.: 0 46 21-85 00-51 32
m.boeldt@naturparkschlei.de

FAZIT

Auf abschüssigen Flächen an Gewässern muss nach den geltenden Vorgaben ab sofort ein dauerbegrünter Randstreifen eingerichtet werden. Für einen wirkungsvollen Gewässerschutz sollte dabei eine möglichst ausdauerfähige Pflanzendecke etabliert werden, die ohne kostspielige Nachsaaten oder Pfl-

maßnahmen und ohne N-Düngung konkurrenzstark ist. Hervorragend eignen sich dafür ausdauernde und gräserdominierte Mischungen, die bei einer durchdachten Nutzung und Verwertung für den Betrieb von Vorteil sein können, den Schutz von Gewässern sicherstellen und zusätzlich die Artenvielfalt fördern.

Verantwortungsvoller Pflanzenschutz nur mit geprüften Geräten

Ist die Prüfplakette noch gültig?

Die im Januar tatsächlich eingetretene Vegetationsruhe sollte auch für die Überprüfung der Pflanzenschutztechnik genutzt werden. Der sogenannte Spritzen-TÜV ist kein notwendiges Übel, sondern die Grundlage verantwortungsvollen Pflanzenschutzes.

Grundsätzlich gibt die EU den rechtlichen Rahmen für die meisten Belange des Pflanzenschutzes vor, die dann auf Bundes- und Länderebene entsprechend umgesetzt finden. Vereinfacht dargestellt ist die Aufgabe der Pflanzenschutzgerätekontrolle die nachhaltige Erfüllung des § 16 Absatz 1 des deutschen Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG). Dieser besagt: Wenn ein Pflanzenschutzmittel (PSM) mithilfe eines Pflanzenschutzgerätes angewandt wird, darf dieses Gerät nur so beschaffen sein, dass bei seiner bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung die Anwendung des Pflanzenschutzmittels keine schädlichen

Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser sowie keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, haben darf, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind.

Gibt es nämlich technische Mängel, die beispielsweise zu einer ungleichmäßigen Querverteilung oder zu mangelhaften Abdriftwerten führen, hat dies nicht nur Auswirkungen auf die Güte der Pflanzenschutzmittelanwendung und die Wirksamkeit, sondern auch auf

die notwendige Vermeidung von Einträgen in den Naturhaushalt. Dementsprechend muss die Pflanzenschutzgerätekontrolle jegliche Fehler von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten aufdecken und zu deren Beseitigung führen. Erst dann dürfen die Geräte – mit einer aktuellen Prüfplakette versehen – wieder sicher PSM ausbringen.

Abbildung: Gültigkeit der amtlichen Prüfplaketten

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Farbton:	gelb	braun	rosa	grün	orange	blau
Vergabe:	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Fälligkeit:	2021	2022	2023	2024	2025	2026

Jedes Jahr wird eine andersfarbige Plakette vergeben. Die sechs verschiedenen Farben verhindern eine Verwechslung oder Täuschung. Es ist nicht das Prüfjahr aufgedruckt, sondern das Jahr der Fälligkeit. Zusätzlich zu der Plakette bekommt der Verfügungsberechtigte einen Prüfbericht.

Quelle: Dr. Wolfgang Pfeil

Welche Geräte müssen wann zur Kontrolle?

Für Landwirte, Gärtner und Forstwirte ist es wichtig zu wissen, wann welche Geräte geprüft werden müssen und ob überhaupt. Es sind seit Anfang des Jahres fast alle Pflanzenschutzgeräte prüfpflichtig. Die wenigen Ausnahmen nicht prüfpflichtiger Pflanzenschutzgerätetypen sind im Kasten vollständig aufgeführt.

Der Zeitplan für alle prüfpflichtigen Pflanzenschutzgeräte sieht folgendermaßen aus. Ein neues Ge-